

(2) Die für die Kreditgewährung zuständigen Bankniederlassungen haben die Erfüllung der in den Kreditverträgen getroffenen Vereinbarungen über die fristgemäße Rückzahlung und die Erwirtschaftung der weiteren zusätzlichen Devisenerlöse zu kontrollieren. Sie können die Kreditnehmer zur Berichterstattung über die Einhaltung der Kreditbedingungen, insbesondere die Erreichung des vereinbarten Nutzens, verpflichten. _____

(3) Die für die Devisenkredilgewährung zuständigen Bankniederlassungen sind berechtigt, für nicht fristgerecht zurückgezahlte Devisenkredite als Sanktion Zinsen in Höhe von 8% bis 12% in MDN ab Fälligkeitstermin gemäß Kreditvertrag zu berechnen. Sofern die Voraussetzungen für die Tilgung der Devisenkredite aus Valutaerlösen für den zusätzlichen Export von den Kreditnehmern nicht geschaffen werden, sind vorhandene Valuta-Anrechte zur Tilgung heranzu-

ziehen. Anderenfalls ist der MDN-Gegenwert des nicht getilgten Kredites von den Kreditnehmern an die für die Kreditgewährung zuständige Bankniederlassung abzuführen. Bei volkseigenen Betrieben hat die Verrechnung als Kosten aus schlechter Leitungstätigkeit zu erfolgen. Bei nichtvolkseigenen Betrieben werden die Kosten steuerlich nicht als Betriebsausgaben anerkannt.

§ 7

Diese Anordnung tritt am 1. Februar 1966 in Kraft.

Berlin, den 6. Januar 1966

**Der Präsident
der Deutschen Notenbank**
Dietrich